



Einmalige Beiträge in der Abwasserentsorgung



Was sind Einmalbeiträge?

Einmalbeiträge werden zur Finanzierung der erstmaligen Herstellung von Abwasseranlagen erhoben. Ein typischer Fall erstmaliger Herstellung ist die Erschließung eines Neubaugebiets. Aber auch Baulücken aus früheren Erschließungen können betroffen sein. Wie ihr Name schon sagt, sind Einmalbeiträge für ein Grundstück

stets nur einmal zu zahlen. Sie werden für Schmutz- und Niederschlagswasser separat festgesetzt.

Welche Investitionen sind beitragsfähig?

Beitragsfähig sind die Aufwendungen für Abwasserleitungen, die Verlegung der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken, notwendigen Grunderwerb sowie die Herstellung von Versickerungsanlagen und Gräben. Die Kosten für den Bau überörtlicher Abwasseranlagen, zu denen beispielsweise Kläranlagen oder Regenüberlaufbecken zählen, fließen nicht in die Einmalbeiträge ein.

Wer muss einmalige Beiträge zahlen?

Beitragsschuldner sind grundsätzlich die Eigentümer **bebaubarer** Grundstücke. Land- und forstwirtschaftliche Flächen sind nicht beitragspflichtig.

Wann entsteht die Beitragspflicht?

Die Beitragspflicht entsteht, sobald der Anschluss an die Schmutz- und Regenwasseranlage am Grundstück möglich ist, in der Regel also mit Funktionsbereitschaft der Kanäle. Nicht notwendig sind der tatsächliche Anschluss bzw. die tatsächliche Inanspruchnahme, Beiträge müssen demnach auch für entsorgungsmäßig erschlossene, aber noch unbebaute Grundstücke gezahlt werden.

Wie war es bisher?

Im Gebiet der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Ems erheben wir bislang keine Einmalbeiträge, sondern Baukostenzuschüsse (BKZ). Anders als die einmaligen Beiträge werden sie erst fällig, wenn das betroffene Grundstück bebaut wird bzw. die Baugenehmigung vorliegt. Weitere Unterschiede bestehen darin, dass es einen einheitlichen BKZ-Betrag für Schmutz- und Niederschlagswasser gibt und in diesem Betrag die Kosten des Hausanschlusses nicht enthalten sind.

Gibt es Übergangsregelungen für Eigentümer unbebauter Grundstücke?

Mit dem Inkrafttreten der neuen Abwasser-Entgeltsatzung werden Einmalbeiträge für erschlossene, aber noch unbebaute Grundstücke sofort fällig. Um den Eigentümern diese unerwartete Belastung zu ersparen, bieten wir ihnen an, in 2020 einen „Ablösevertrag“ mit uns abzuschließen. Er regelt, dass statt des Einmalbeitrags ein BKZ nach jetziger Höhe vereinbart wird, der erst bei Bebauung des Grundstücks, spätestens aber bis 31.12.2030, zu zahlen ist. Alle Betroffenen werden von uns angeschrieben.

Wie hoch sind die Beiträge?

Die Einmalbeiträge werden frühestens Ende dieses Jahres kalkuliert und beschlossen – und zwar einheitlich für das gesamte Gebiet der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Ems. Ihre genaue Höhe ist von verschiedenen kalkulatorischen Faktoren und Satzungsregelungen abhängig.

Individuelle Parameter je Grundstück sind beim Schmutzwasser die Grundstücksfläche mit einem Zuschlag für die zulässigen Vollgeschosse und beim Niederschlagswasser die mögliche Abflussfläche. Näheres zu diesen Beitragsmaßstäben erläutern wir Ihnen in einem späteren Artikel.

Wir beraten Sie gerne!

Unsere Kollegen Janine Kornapp und Jürgen Nickel beantworten Ihre Fragen dienstags (14 – 16 Uhr) und donnerstags (15:30 – 17:30 Uhr) unter den Telefonnummern 02603/793-532 bzw. -521 gerne persönlich. Alle Artikel finden Sie außerdem auf www.vgben.de - VG-Werke – Entgeltumstellung.

Ihre Verbandsgemeindewerke Bad Ems-Nassau